

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017

Lumaland AG
Berlin

TESTATSEXEMPLAR

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

74913

INHALTSVERZEICHNIS

1. Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für 2017
3. Konzern-Kapitalflussrechnung vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2017
4. Konzern-Eigenkapitalspiegel 2017
5. Konzernanhang
6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

Lumaland AG, Berlin

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	305.443,86		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>17.078.939,63</u>		
		17.384.383,49	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.715.600,45		
2. Technische Anlagen und Maschinen	145.067,39		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>342.194,04</u>		
		2.202.861,88	
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.161,15		
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.560,00</u>		
		<u>12.721,15</u>	
			19.599.966,52
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	5.683.906,45		
2. Geleistete Anzahlungen	<u>741.119,90</u>		
		6.425.026,35	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	753.817,64		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	18.105,45		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.346.909,76</u>		
		2.118.832,85	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>814.021,43</u>	
			9.357.880,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten			63.648,28
			<u>29.021.495,43</u>

PASSIVA

	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.510.171,00	
II. Kapitalrücklage	5.614.587,52	
III. Bilanzverlust	-1.448.893,47	
IV. Nicht beherrschende Anteile	<u>-80.482,80</u>	
		6.595.382,25
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	425.388,05	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>524.037,91</u>	
		949.425,96
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.364.261,45	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28.799,53	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.719.723,05	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.244.729,83</u>	
		21.357.513,86
D. Rechnungsabgrenzungsposten		119.173,36
		<u>29.021.495,43</u>

Lumaland AG, Berlin

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2017

	€	€
1. Umsatzerlöse		15.271.116,91
2. Sonstige betriebliche Erträge		90.043,09
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-11.686.771,47	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-99.936,37</u>	
		<u>-11.786.707,84</u>
4. Rohergebnis		3.574.452,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.503.417,76	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>-267.558,83</u>	
		-1.770.976,59
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-743.529,78
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.392.529,53
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5.489,71
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.388,68
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-205.189,93
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>54.025,84</u>
12. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</u>		-1.475.869,44
13. Auf nicht beherrschende Anteile entfallender Verlust		<u>50.653,53</u>
14. <u>Konzernjahresverlust</u>		-1.425.215,91
15. Verlustvortrag		<u>-23.677,56</u>
16. <u>Bilanzverlust</u>		<u><u>-1.448.893,47</u></u>

Lumaland AG, Berlin

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	€
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.425.215,91
2. ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	743.529,78
3. ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	895.400,12
4. ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-110.338,22
5. ± Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.170.933,24
6. ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.090.297,38
7. ± Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-535,00
8. ± Zinsaufwendungen / Zinserträge	197.311,54
9. ± Ertragsteueraufwand/-ertrag	<u>54.025,84</u>
10. = Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.565.185,99
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.560,00
12. + Erhaltene Zinsen	<u>2.388,68</u>
13. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	828,68
14. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	1.594.000,00
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	600.000,00
16. - Gezahlte Zinsen	<u>-199.700,22</u>
17. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	1.994.299,78
18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	429.942,47
19. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>384.078,96</u>
20. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>814.021,43</u></u>

Lumaland AG, Berlin

Konzern-Eigenkapitalspiegel 2017

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Bilanz- verlust	Summe	Nicht beherrschende Anteile	Konzernerneigen- kapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1.2017	400.000	2.707	-23.678	379.029	-29.828	349.201
Kapitalerhöhung	2.110.171	5.611.881	0	7.722.052	-	7.722.052
Konzernjahresergebnis	-	-	-1.425.216	-1.425.216	-50.654	-1.475.870
31.12.2017	2.510.171	5.614.588	-1.448.894	6.675.865	-80.482	6.595.383

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Konzernanhang**Allgemeine Angaben**

Firmenname laut Registergericht:	Lumaland AG
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag	Handelsregister
Registergericht:	Berlin-Charlottenburg
Register-Nr.:	HRB 128790

Die Aktien der Gesellschaft waren zum Bilanzstichtag unter DE000A1YC996 an der Börse in Hamburg im Freiverkehr notiert.

Grundsätze der Berichterstattung

Die Gesellschaft hat ihren Konzernabschluss auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Die Gesellschaft ist nach den Vorschriften des § 293 HGB nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen. Der vorliegende Konzernabschluss wird daher freiwillig aufgestellt. Ein Konzernlagebericht wurde nicht erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach §§ 266 bzw. 275 HGB. Die Bilanz ist in Kontoform, die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Da die Aufstellung erstmalig für 2017 erfolgt, enthält der Konzernabschluss keine Angaben zu Vorjahreszahlen.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis der Lumaland AG für das Geschäftsjahr 2017 umfasst die folgenden verbundenen Unternehmen:

	Sitz	Kapitalanteil in %
1. sweet dreams GmbH	Berlin	100,00
2. Lumaland Vertriebs GmbH	Berlin	100,00
3. StyroStar GmbH	Berlin	100,00
4. smileBaby GmbH	Berlin	100,00
5. belsonno GmbH	Berlin	87,97
6. Lumaland Komplementär GmbH	Berlin	100,00
7. Lumaland Inc.	East Lansing, Michigan, USA	80,00
8. Pets & Partner GmbH	Berlin	51,00
9. Hold your sports GmbH	Berlin	100,00
10. #Do your sports GmbH	Mönchengladbach	100,00
11. Möbelfreude Vertriebs GmbH	Berlin	100,00
12. Ravensberger Holding GmbH	Berlin	100,00
13. Ravensberger Matratzen GmbH	Espelkamp	100,00
14. Ravensberger Logistik GmbH	Espelkamp	100,00
15. Ravensberger ergo Schlafsysteme GmbH	Berlin	100,00
16. Lumaland GmbH & Co. Beteiligungs KG	Berlin	100,00
17. Ravensberger Matrasen B.V.	Zoeterwoude, Niederlande	100,00
18. Ravensberger Matrice Polska, sp. z.o.o.	Warschau, Polen	100,00

Die verbundenen Unternehmen in den Niederlanden und in Polen (Nr.17 und 18) wurden gem. § 296 Abs. 2 HGB wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Ein sich aus der Erstkonsolidierung ergebender Geschäfts- oder Firmenwert wird über eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschrieben. Diese Laufzeit entspricht nach Einschätzung der Geschäftsführung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Branche sowie der Absatz- und Beschaffungsmärkte.

Das Sachanlagevermögen ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vorräte werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Zum Bilanzstichtag werden Wertberichtigungen nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Währungsumrechnung der in der jeweiligen Fremdwährung aufgestellten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der ausländischen Tochtergesellschaften wurden entsprechend § 308a HGB nach der modifizierten Stichtagskursmethode umgerechnet. Die Posten der Bilanz, mit Ausnahme des Eigenkapitals (Umrechnung zum historischen Kurs in Euro), werden zum Devisenkassamittelkurs des Stichtages in Euro umgerechnet.

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden zum Jahresdurchschnittskurs in Euro umgerechnet.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Bilanzierungsmethoden für die Konsolidierung

Erstkonsolidierung

Der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der 01.01.2017 und erfolgt unter Anwendung der Neubewertungsmethode. Dabei wurden keine stillen Reserven aufgedeckt.

Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen der Erstkonsolidierung ein aktiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Neubewerteten Eigenkapital, welcher in Höhe von TEUR 17.656 als Geschäfts- oder Firmenwert erfasst wird.

Kapitalkonsolidierung

Die Gesellschaft wendet bei der Kapitalkonsolidierung die Vorschriften des § 301 HGB an. Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen Anteil am Neubewerteten Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung bei einer Gesellschaft ergebender passiver Unterschiedsbetrag wurde, im Rahmen der Beurteilung einer Gesamttransaktion, mit dem Goodwill der gleichzeitig erworbenen Gesellschaften verrechnet. Für die nicht dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile wird ein Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 HGB in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital gesondert ausgewiesen.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen gegen Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Unternehmen gemäß § 303 HGB eliminiert.

Konsolidierung der Zwischenergebnisse, Erträge und Aufwendungen

Konzerninterne Gewinne und Verluste werden eliminiert. Zwischenergebnisse im Anlage- oder Vorratsvermögen aus konzerninternen Lieferungen werden eliminiert, wenn sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß § 305 HGB wurden die konzerninternen Umsatzerlöse mit den auf sie entfallenden Materialaufwendungen verrechnet. Somit weist die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nur Außenumsätze auf. Weiterhin wurden sonstige betriebliche Erträge, die aus der Kostenverrechnung zwischen den Konzernunternehmen resultieren, mit den korrespondierenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. dem Materialaufwand konsolidiert. Die sich ergebenden Zinserträge aus der gruppeninternen Darlehensgewährung wurden mit den entsprechenden Zinsaufwendungen verrechnet.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Angaben zu Posten der Bilanz

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 84 enthalten.

Das Grundkapital ist in nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.12.2016 ermächtigt, das Grundkapital zu bis zum 21. Dezember 2021 bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I).

Im Geschäftsjahr wurden aus dem Genehmigten Kapital 2017/I insgesamt 510.171 Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 510.171,00 gezeichnet.

In die Kapitalrücklage wurden während des Geschäftsjahres EUR 5.611.881,00 eingestellt.

Das Konzerneigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Eigenkapital des Mutterunternehmens				Nicht beherrschende Anteile	Konzern-eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Summe	Nicht beherrschende Anteile	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.01.2017	400.000	2.707	-23.678	379.029	-29.828	349.201
Kapitalerhöhung	2.110.171	5.611.881	0	7.722.052	0	7.722.052
Jahresfehlbetrag	0	0	-1.425.216	-1.425.216	-50.654	-1.475.870
31.12.2017	2.510.171	5.614.588	-1.448.894	6.675.865	-80.482	6.595.383

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich wie folgt:

Bilanzposition	Stand am	Restlaufzeiten		
	31.12.2017	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kreditinstitute	10.364.261	627.826	714.373	9.022.062
Erhaltene Anzahlungen	28.800	28.800		
Lieferungen und Leistungen	2.719.723	2.719.723		
Sonstige Verbindlichkeiten	8.250.730	8.250.730		
	21.363.514	11.627.079	714.373	9.022.062

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von EUR 9.548.150,29 Sicherheiten in Form von Registerpfandrechten, Sicherungsabtretungen und selbstschuldnerischen Bürgschaften Dritter.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen EUR 839.771,73 und die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit betragen EUR 31.876,98.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Beteiligungen am Kapital, die mehr als den vierten Teil der Aktien überschreiten

Der Gesellschaft lagen folgende Angaben zu mitteilungspflichtigen Beteiligungen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vor:

Die WAOW Entrepreneurship GmbH hat uns am 8.6.2017 gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass ihr mit Wirkung zum 2. Februar 2017 nicht mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat uns Herr Wanja S. Oberhof, Berlin, gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass Herr Wanja S. Oberhof mittelbar aufgrund der Zurechnung von Aktien der WAOW Entrepreneurship GmbH gemäß § 16 Abs. 4 AktG mit Wirkung zum 2. Februar 2017 nicht mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die Sweet Dreams Invest GmbH hat uns gemäß § 20 Abs. 1, 3 und 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mit dem Erwerb von mehr als 50% der Aktien an der Lumaland AG mit Wirkung zum 2. Februar 2017 mehr als der Vierte Teil sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die Euro-Holding & Finanz Aktiengesellschaft, Vaduz/LI, hat uns gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass ihr mit Wirkung zum 22. Dezember 2016 nicht mehr als der vierte Teil der Aktien an der Lumaland AG gehört. Die Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, hat uns am 30.1.2018 gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr mehr als der vierte Teil an der Lumaland AG unmittelbar gehört.

Zugleich hat uns die Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar und unter Zurechnung von Aktien der HoHa Holding GmbH, Berlin, mit der eine Stimmbindungsvereinbarung besteht, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die Gruppe Georg Kofler GmbH, München, hat uns gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar aufgrund der Zurechnung der von Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG mehr als der vierte Teil der Aktien der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat die Gruppe Georg Kofler GmbH, München, uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG sowie unter Zurechnung von Aktien der Hoha Holding GmbH, Berlin, mit der die Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, eine Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Dr. Georg Kofler hat uns gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihm als Alleingesellschafter der Gruppe Georg Kofler GmbH, München, mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG mehr als der vierte Teil der Aktien an der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat Dr. Georg Kofler uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihm als Alleingesellschafter der Gruppe Georg Kofler GmbH, München, mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG sowie unter der Zurechnung von Aktien der HoHa Holding GmbH, Berlin, mit der die Dacapo S.à.r.l., Luxemburg, eine Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die Sweet Dreams Invest GmbH, Berlin, hat uns gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass ihr nicht mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2017 waren

Alexander Hertrampf, Kaufmann (bis 09.06.2017),
Sebastian Lange, Kaufmann (seit 09.06.2017),
Sebastian Stietzel, Kaufmann (seit 08.09.2017),

als Vorstände bestellt. Die Vorstände erhielten Alleinvertretungsbefugnis.

Mit Wirkung zum 1.5.2018 wurde Herr Wanja Oberhof zum neuen Vorstand sowie zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt.

Als Aufsichtsrat waren in 2017

Ingo Schiller (Vorsitzender), Kaufmann,
Ahmet Yalcin, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Hubertus Hoffmann, Kaufmann,

bestellt.

Der Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 136 Arbeitnehmer. Diese teilen sich in die Gruppen Angestellte (122), sowie leitende Angestellte (14) auf.

Die Umsatzerlöse wurden nahezu ausschließlich im Handel mit Konsumartikeln in der Europäischen Union erzielt.

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 63 und teilt sich auf in

- a) die Abschlussprüfungsleistungen TEUR 20
- b) andere Bestätigungsleistungen TEUR 29
- c) Steuerberatungsleistungen TEUR 0
- d) sonstige Leistungen TEUR 14

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen insbesondere aus Mietverträgen mit jährlichen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von jeweils EUR 40.500 (Laufzeit bis Februar 2019), EUR 36.000,00 (Laufzeit bis Oktober 2019) und EUR 142.440 (Laufzeit bis September 2022).

Aus Warenbestellungen bestand zum Geschäftsjahresschluss ein Obligo in Höhe von EUR 1.023.062,41.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Aufgrund der vom Beschluss der Hauptversammlung vom 22.12.2016 erteilten Ermächtigung ist eine Erhöhung des Grundkapitals durch die Beschlüsse des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils vom 14.12.2017 und 05.01.2018 um EUR 332.162,00 auf EUR 2.833.333,00 durchgeführt worden.

Ebenfalls durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 05.01.2018 wurde die Satzung geändert in § 3 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals - Genehmigtes Kapital 2017/I).

Die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Konzernabschlusses, wie er sich aus dem Bericht ergibt, wird versichert.

Berlin, den 6. Juni 2018

Lumaland AG
- Geschäftsführung -

Wanja Oberhof
(Vorstandsvorsitzender)

Sebastian Lange
(Vorstand)

Sebastian Stietzel
(Vorstand)

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

Konzernanlagenspiegel

	Anschaffungs- Herstellkosten EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuch- ungen EUR	Zuschreib- ung EUR	Abschreibung kumuliert EUR	Bilanz zum 31.12.2017 EUR	Abschreibung lfd. Jahr EUR
A.ANLAGEVERMÖGEN								
I.Immaterielle Vermögens- gegenstände								
1.entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	335.770,57	0,00	0,00	0,00	0,00	305.443,86	30.326,71
2.Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	17.748.880,17	0,00	0,00	0,00	0,00	17.078.939,63	669.940,54
	0,00	18.084.650,74	0,00	0,00	0,00	0,00	17.384.383,49	700.267,25
II.Sachanlagen								
1.Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.717.686,17	0,00	0,00	0,00	0,00	1.715.600,45	2.085,72
2.Technische Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	528.438,24	0,00	0,00	0,00	0,00	487.261,43	41.176,81
	0,00	2.246.124,41	0,00	0,00	0,00	0,00	2.202.861,88	43.262,53

Lumaland AG (Konzern), Berlin

31. Dezember 2017

	Anschaffungs- Herstellkosten	Zugänge	Abgänge	Umbuch- ungen	Zuschreib- ung	Abschreibung kumuliert	Bilanz zum 31.12.2017	Abschreibung lfd. Jahr
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	11.161,15	0,00	0,00	0,00	0,00	11.161,15	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00
	0,00	12.721,15	0,00	0,00	0,00	0,00	12.721,15	0,00
	0,00	20.343.496,30	0,00	0,00	0,00	0,00	19.599.966,52	743.529,78

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Lumaland AG, Berlin:

Wir haben den von der Lumaland AG, Berlin, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Eigenkapitalpiegel und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Berlin, 11. Juni 2018

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.